



Leitfaden Forschungsverträge

Stand 01.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden Forschungsverträge Stand 01.04.2014.....	1
A. Dienstleistungen der ZFT-Vertragsstelle	1
B. Vorgehensweise	1
C. Nebentätigkeit	3
D. Musterverträge der ZFT	3
D.1 Forschungsaufträge	3
D.1.1 „Normaler“ Forschungsauftrag	4
D.1.2 Evaluierungs-/ Analyseauftrag/ wissenschaftlicher Untersuchungsauftrag	4
D.1.3 Klinische Prüfungen nach dem AMG oder MPG („Prüfarzt-/ Prüfervertrag“).....	5
D.1.4 Anwendungsbeobachtungen (AWB)/ Nicht interventionelle Studien (NIS)	5
D.2 Forschungsk Kooperationen/ Wissenschaftliche Zusammenarbeit	5
D.3 Pilotstudie	6
D.4 Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten	6
D.5 Geheimhaltungsvereinbarungen – Confidential Disclosure Agreement (CDA).....	7
D.6 Material Transfer Agreements (MTA).....	7
E. Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Vergütung bei Forschungsverträgen.....	8
F. Wichtige Punkte für die Vertragsverhandlungen.....	9
F.1 Vertragsgegenstand.....	9
F.2 Rechte an den Forschungsergebnissen.....	9
F.3 Background-IP	11
F.4 Zahlung der Vergütung	11
F.5 Publikationen	12
F.6 Geheimhaltungsvorschriften	12
F.7 Gewährleistung und Haftung	13
F.8 Kündigungsregelung	13
F.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
G. Umfang der Prüfung durch die Juristinnen/-en der ZFT-Vertragsstelle	14
H. Steuerliche Aspekte bei Forschungsverträgen	14
H.1 Entgeltliche Auftragsforschung - Umsatzsteuerpflicht.....	14

H.2	Ertragssteuer	15
I.	Drittmittelinwerbung und Strafbarkeitsrisiko	15
I.1	Transparenzprinzip (Anzeige/ Genehmigung)	15
I.2	Dokumentationsprinzip.....	15
I.3	Trennungsprinzip	15
I.4	Äquivalenzprinzip.....	16
J.	Ansprechpartner bei der ZFT-Vertragsstelle	17
K.	Anlage Vertragskopf und Kontoverbindung	17
K.1	Vertragskopf Drittmittelverträge:	17
K.2	Kontoverbindung Drittmittelkonto:	17

Leitfaden Forschungsverträge

Stand 01.04.2014

A. Dienstleistungen der ZFT-Vertragsstelle

Die *ZFT-Vertragsstelle* berät, prüft und bearbeitet folgende im Bereich der **Forschung**¹ des Universitätsklinikums/ der Medizinischen Fakultät typischen **Verträge** (zur Abgrenzung s.u. D.) zu rechtlichen Aspekten:

- Forschungsaufträge
- Forschungs Kooperationen
- Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten, wie z.B. IITs
- Geheimhaltungsvereinbarungen - CDA/ NDA
- Material Transfer Agreements – MTA

Für Verträge im Rahmen von klinischen Studien (z.B. Prüfarztverträge) ist seit 01.10.2013 die *ZFT Außenstelle für Klinische Studienverträge am Studienzentrum* (Elsässer Straße 2) zuständig.

Die *ZFT-Vertragsstelle* berät, prüft und bearbeitet zudem sonstige drittmittelrelevante Verträge (z.B. im Rahmen der Dienstaufgaben durchgeführte wissenschaftliche Berater-/Referentenverträge oder wissenschaftliche Workshops) zu rechtlichen Aspekten und prüft insbesondere die haftungs- und verwertungsrechtlichen Klauseln.

Für Zuwendungen/ Grant Agreements mit öffentlichen Geldgebern (z.B. DFG, BMBF, EU), Spenden, Sponsoringverträge und Vereinbarungen über entgeltliche wissenschaftliche Hospitationen ist primär *G 1.1 Drittmittelabteilung* zuständig. Für Beteiligungen an EU-Forschungsprogrammen ist der *EU-Referent der Medizinischen Fakultät* Ihr primärer Ansprechpartner.

B. Vorgehensweise

1. Es empfiehlt sich für Vertragsverhandlungen baldmöglichst Kontakt zur *ZFT-Vertragsstelle* aufzunehmen, auch um aufwendige Nachverhandlungen zu vermeiden.
2. Bitte überprüfen Sie, ob dem geplanten Forschungsprojekt ggf. eine **Erfindung** zugrunde liegt. In diesem Fall setzen Sie sich bitte umgehend mit der *ZFT-Patentstelle* in Verbindung, *bevor* Sie mit der Idee/ Erfindung an Dritte herantreten. Jede „Offenbarung“² vor Einreichung einer Anmeldeschrift bei einem Patentamt ist neuheitsschädlich und verhindert die Erteilung eines Schutzrechtes. Diensterfindungen sind nach §§ 40ff., 5ff. des Gesetzes über

¹ Forschung in den Hochschulen dient gemäß § 40 LHG der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

² Eine "Offenbarung" ist **jegliche Mitteilung** an nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob es sich um eine Person oder um eine Gruppe, eine mündliche oder schriftliche Mitteilung handelt. Durch eine "Offenbarung" gilt eine Idee nicht mehr als neu und wird zumindest nach hiesigem Recht zum "Stand der Technik".

Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)³ unverzüglich dem Arbeitgeber (*ZFT-Patentstelle*) zu melden (Meldepflicht), sofern die/ der Hochschulerfinder/-in nicht von ihrem/ seinen negativen Publikationsrecht⁴ Gebrauch macht. Eine Dienstleistung dürfen Sie im Rahmen Ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nur offenbaren, wenn Sie dies der *ZFT-Patentstelle* rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt haben (vgl. § 42 Nr. 1 ArbEG). Nähere Informationen sowie den Erfindungsmeldebogen erhalten Sie bei der *ZFT-Patentstelle*: <http://www.zft.uni-freiburg.de/Patenting> .

3. Nach Möglichkeit sollen die aktuellen Musterverträge der *ZFT-Vertragsstelle* verwendet werden (vgl. D.). Durch die Vorlage von Verträgen Dritter entsteht in aller Regel ein erhöhter Prüfungs- und Abklärungsaufwand, der meist mit nicht unerheblichen Zeitverzögerungen verbunden ist.

4. Vertragsabschluss

Bei Drittmittelverträgen der Medizin tritt das Universitätsklinikum Freiburg für die ALU, Medizinische Fakultät auf („UNI“ - Vertragskopf s. K. Anlage). Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für die UNI erfolgt durch den **Bevollmächtigten der Verwaltung** (Prof. Dr. B. Arnolds/ *ZFT*). Darüber hinaus unterzeichnen auf UNI-Seite die/ der jeweilige Klinikleiter/-in bzw. Lehrstuhlinhaber/in sowie die/ der Projektleiter/-in die Vereinbarung, da sie intern für die ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung des Forschungsprojektes verantwortlich sind.

Für den Vertragsabschluss sollten der *ZFT-Vertragsstelle* nach Möglichkeit **drei** von dem Vertragspartner, der/ dem jeweiligen Klinikleiter/-in sowie der/ dem Projektleiter/-in bereits unterschriebene **Vertragsoriginale (VO)** übermittelt werden, da Herr Prof. Dr. B. Arnolds bevorzugt als Letzter zeichnet (1 VO für Vertragspartner, 1 VO für G1/ Drittmittelabteilung, 1 VO für ausführende Stelle/ Klinik/ Lehrstuhl).

Voraussetzung für die Vertragsunterzeichnung seitens Herrn Prof. Arnolds als Bevollmächtigtem der Verwaltung ist, dass seitens *G 1 / Drittmittelabteilung* die **Annahme der Drittmittel erklärt** wurde. Ein entsprechendes Formblatt „Anzeige von Zuwendungen und Forschungsaufträgen Dritter“, sog. „Drittmittelanzeige“, erhalten Sie über die Drittmittelverwaltung (G 1.1). Sehen Sie hierzu auch: *Transparenzprinzip* unter I.1.

5. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei den Drittmittelverträgen die UNI als solche als Vertragspartner/ Auftragnehmer auftritt; eine Fakultät, Klinik, Institut, Lehrstuhl oder Zentrum besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher selbstständig keine Verträge abschließen. Mitglieder der UNI können Verträge mit Dritten für die UNI nur wirksam abschließen, soweit ihnen eine entsprechende Vollmacht/ Unterschriftsbefugnis erteilt wurde.

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>

⁴ Lehnt ein Hochschulerfinder, für den die aus dem Grundgesetz abgeleitete Lehr- und Forschungsfreiheit gilt, die Veröffentlichung seiner Erfindung ab, so ist er nach § 42 Nr. 2 ArbEG nicht verpflichtet, die Erfindung seiner Hochschule zu melden. Die unverzügliche Meldepflicht lebt jedoch wieder auf, wenn der Erfinder die Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen will.

C. Nebentätigkeit

Verträge, bei denen Sie die Vergütung privat vereinnahmen, bei denen also die UNI nicht Auftragnehmer/ Vertragspartner ist, unterliegen den Bestimmungen zur Nebentätigkeit und dürfen nur nach entsprechender Anzeige/ Genehmigung bei/ durch die Personalabteilung durchgeführt werden. Die Prüfung und der Abschluss von Verträgen in Nebentätigkeit liegen in Ihrer eigenen Verantwortung. Ggf. müssen Sie auf eigene Kosten Rechtsrat einholen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Nebentätigkeit mit den Regelungen des ArbeitnehmererfindungsG in Einklang steht. Auch Erfindungen in Nebentätigkeit, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Dienstervfindungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ArbEG), die von der UNI in Anspruch genommen werden können (s.a. B.2.). Rechte an ev. Dienstervfindungen können Dritten daher nur über eine separate Vereinbarung mit der UNI eingeräumt werden.

D. Musterverträge der ZFT

Folgende typische Musterverträge im Bereich der Forschung können bei der ZFT angefordert werden. Die Unterscheidung zwischen Forschungsaufträgen und Forschungsk Kooperationen orientiert sich dabei in erster Linie an dem „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ der Europäischen Union (sog. *Beihilferahmen*) in der jeweils aktuellen Version.

D.1 Forschungsaufträge

Kennzeichen für einen „Forschungsauftrag“ sind, dass die UNI für einen Dritten Forschungsarbeiten gegen angemessenes Entgelt durchführt und der Dritte als Auftraggeber die Konditionen für die Forschungsleistung festlegt, Eigentümer der Ergebnisse wird und das Risiko des Scheiterns trägt.

Wesen eines Forschungsauftrages ist daher die Durchführung von Forschungsarbeiten zu einer bestimmten vom Auftraggeber vorgegebenen Frage-/ Aufgabenstellung, die gezielt den Interessen des Auftraggebers entspricht; die Forschungsarbeiten werden daher im Regelfall im überwiegenden Interesse des Auftraggebers durchgeführt. Wegen der mit Forschungsarbeiten typischerweise verbundenen Unwägbarkeiten, ist der Forschungsauftrag zwar zielorientiert, aber ergebnisoffen, d.h. das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Ergebnisses kann typischerweise nicht gewährleistet werden (s.a. F.7).

Rechte des Auftraggebers an von Ihnen/ der UNI generiertes sog. *Foreground-IP*⁵ (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software) sind marktüblich in die vereinbarte Vergütung einzukalkulieren; nach Möglichkeit sollte eine (zusätzliche) angemessene Vergütung vereinbart werden, aus der dann auch die gesetzlich vorgeschrie-

⁵ IP = Intellectual Property

bene Erfindervergütung (30% der Einnahmen aus der Verwertung, vgl. § 42 Nr. 4 ArbEG) an den Hochschulerfinder bezahlt werden kann (s.a. F.2).

Die Forschungsaufträge lassen sich in folgende Untergruppen einteilen:

D.1.1 „Normaler“ Forschungsauftrag

1. Gegenstand des „normalen“ Forschungsauftrags ist die wissenschaftliche Suche nach einer Lösung für eine vom Auftraggeber vorgegebene Frage-/ Problemstellung (z.B. Auftrag zur Suche nach neuen Anwendungsmöglichkeiten).

Foreground-IP (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software) sind hier nicht unwahrscheinlich, wenn nicht sogar angestrebt. Der Auftraggeber erhält im Regelfall die (exklusiven) Rechte an den Ergebnissen, inklusive *Foreground-IP*, für den Anwendungszweck des Vorhabens, vorausgesetzt der Auftraggeber zahlt für die Forschungsleistung inklusive der Rechte an den Ergebnissen eine marktübliche Vergütung. Die Beschränkung auf den (zu definierenden!) Anwendungszweck des Vorhabens ist wichtig, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Forschungsgebiete für weitere Projekte oder andere Verwertungsmöglichkeiten blockiert werden.

2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch + (Englisch (geplant))

D.1.2 Evaluierungs-/ Analyseauftrag/ wissenschaftlicher Untersuchungsauftrag

1. Hier soll die UNI ein/e vom Auftraggeber selbst entwickeltes Material/ Substanz/ Methode/ Verfahren im Rahmen eines Forschungsprojektes⁶ evaluieren/ analysieren, wobei es NICHT Aufgabe der UNI ist, eine Problemlösung für den Auftraggeber zu finden (z.B. Proof-of-concept-Studien). Der Gegenstand der Evaluierung/ Analyse basiert somit ganz wesentlich auf dem vorbestehenden Intellectual Property (sog. **Background-IP**) des Auftraggebers; die Evaluierungs-/ Analyseverfahren basiert meist ganz wesentlich auf UNI-IP/-Know-how/-*Background-IP*.

Für solche Evaluierungs-/ Analyseaufträge wurde ein vereinfachtes Muster erstellt, da regelmäßig „nur“ nicht schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen; *Foreground-IP* (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software) unsererseits sind dagegen sehr unwahrscheinlich und wenn überhaupt nur als sog. Zufallserfindung (z.B. neues Anwendungsgebiet/ Verbesserungsvorschlag) denkbar.

Bei den Regelungen zu den Ergebnissen ist darauf zu achten, dass eventuelle Anpassungen oder Weiterentwicklungen unserer Evaluierungs-/ Analyseverfahren oder -software nicht als Evaluierungs-/ Analyseergebnisse definiert werden, da letztere - sofern der Auftraggeber eine marktübliche Vergütung zahlt - regelmäßig dem Auftraggeber (exklusiv) zustehen.

2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch + Englisch

⁶ Bei diesem Evaluierungs-/ Analyseauftrag handelt es sich um Forschung und nicht etwa nur um die Anwendung gesicherter Erkenntnisse; zur Abgrenzung s. H.2.

D.1.3 Klinische Prüfungen nach dem AMG oder MPG („Prüfarzt-/ Prüfervertrag“)

1. Eine besondere Form des Evaluierungs-/ Analyseauftrags stellt der Auftrag zur Durchführung einer Klinischen Prüfung dar. Hier werden im Auftrag eines Dritten (meist Pharmafirmen oder CROs) nicht zugelassene Arzneimittel oder Medizinprodukte oder eine neue Indikation eines zugelassenen Arzneimittels oder Medizinprodukts am Menschen erforscht, mit dem Ziel sich von der Unbedenklichkeit oder Wirksamkeit zu überzeugen. Erfindungen sind hier ebenfalls in aller Regel recht unwahrscheinlich und meist nur als sog. Zufallserfindung denkbar.
2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch (AMG, MPG) + Englisch (AMG)

D.1.4 Anwendungsbeobachtungen (AWB)/ Nicht interventionelle Studien (NIS)

1. AWB sind wissenschaftliche Untersuchungen nach der Zulassung oder Registrierung eines Arzneimittels/ Medizinprodukts, die der Gewinnung neuer Erkenntnisse über dessen Anwendung, Wirksamkeit und Verträglichkeit in der Praxis dienen. Es gilt im Hinblick auf die therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen der Grundsatz der Nichtintervention. Die Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Planung, Durchführung und Auswertung von Anwendungsbeobachtungen (www.bfarm.de) sind zu beachten. AWBs, bei denen nicht der wissenschaftliche Charakter, sondern z.B. reine Marketinginteressen des Herstellers im Vordergrund stehen, sind abzulehnen. Im Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich noch um Forschung oder um die bloße Anwendung gesicherter Erkenntnisse handelt (s.a. H.2).
2. Mustervertrag AMG/ MPG vorrätig in Deutsch

D.2 Forschungsk Kooperationen/ Wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. Von einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Forschungskoope ration) mit Dritten ist auszugehen, wenn mindestens zwei unabhängige Partner an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Wesen der Forschungskoope ration ist daher die projektbezogene Zusammenarbeit gleichberechtigter Partner, die im beiderseitigen Interesse durchgeführt wird. Die Forschungsergebnisse stehen hier grds. dem Partner zu, dessen Mitarbeiter das Ergebnis generiert haben; soweit zu einem Ergebnis Mitarbeiter mehrerer Partner beigetragen haben, so gehört dieses Ergebnis im Regelfall den Partnern gemeinsam und zwar im Verhältnis der jedem Partner gemäß seinem Beitrag zuzuordnenden Anteile. Über die Nutzungs- und Verwertungsrechte muss meist im Einzelfall entschieden werden, da diese in starkem Maße von dem konkreten Inhalt des Projektes, des jeweils eingebrachten Intellectual Property (IP), den jeweiligen finanziellen Beiträgen und den jeweiligen Interessen und Nutzen abhängen.
Für Forschungskoope rationen im Rahmen öffentlicher Förderprogramme (BMBF, BMWi/

ZIM, EU) existieren spezielle Vertragsmuster, die den jeweiligen Förderbedingungen Rechnung tragen.

2. Musterverträge vorrätig:

Forschungskooperationsvertrag mit Geldleistung von Industriepartner an UNI in Deutsch + Englisch;

BMBF- + ZIM-Kooperationsvertrag in Deutsch;

EU-Konsortialvertrag (auf Basis DESCA-Muster) nur in Englisch.

D.3 Pilotstudie

1. Für sogenannte Pilotstudien (Projektlaufzeit < 9 Monate; Drittmittelvolumen/ Budget max. 40.000,- EUR; Mitwirkung von max. zwei Mitarbeiter/innen auf Seiten der UNI), bei denen primär überprüft werden soll, inwiefern eine weitere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in Betracht kommt, wurde ein vereinfachtes Muster sowohl als Forschungsauftrag als auch als Forschungskooperation entwickelt. *Foreground-IP* (d.h. kommerziell bedeutsame Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/ Software) sind hier praktisch auszuschließen bzw. allenfalls als Zufallserfindung (z.B. neues Anwendungsgebiet, Verbesserungsvorschlag) denkbar.
2. Musterverträge vorrätig in Deutsch + (Englisch (geplant))

D.4 Förderung von eigeninitiierten Forschungsprojekten

1. Hier wird auf Eigeninitiative und -verantwortung der UNI ein Forschungsprojekt initiiert und durchgeführt, das von einem Dritten unterstützt wird. Die Idee/der Arbeitsplan und das wesentliche Know-how stammen dabei im Regelfall ganz überwiegend vom UNI-PL/-Wissenschaftler.⁷
2. ZFT hat hierzu ein Muster entwickelt, bei dem ein Dritter die eigene hoheitliche Forschung der UNI in einem bestimmten Fachgebiet **uneigennützig** fördert, der Geldgeber also keine Gegenleistung/ Vorrechte erhält und somit **kein steuerpflichtiger Leistungsaustausch** vorliegt (vgl. hierzu H.). Der Geldgeber erhält „lediglich“ ein Exemplar des Abschlussberichts, wodurch der Geldgeber jedoch kein Vorrecht erhält, da die Forschungsergebnisse durch Veröffentlichung der Allgemeinheit in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen.
3. Mustervertrag uneigennützig Förderung vorrätig in Deutsch + Englisch
4. Gerade bei industriegeförderten Forschungsprojekten wird sich der Geldgeber häufig Vorrechte, insb. Nutzungsrechte an den Ergebnissen, vorbehalten und der Vertrag somit dem **steuerbaren Bereich** zuzuordnen sein (s.a. H.).

⁷ Bitte prüfen Sie, ob dem geplanten Forschungsprojekt ggf. eine **Erfindung** zugrundeliegt und setzen Sie sich bejahendenfalls mit der ZFT-Patentstelle in Verbindung, *bevor* Sie mit der Idee/ Erfindung an Dritte herantreten (s.a. B.2.)

D.5 Geheimhaltungsvereinbarungen – Confidential Disclosure Agreement (CDA)

1. Geheimhaltungsvereinbarungen sind abzuschließen, bevor an einen Dritten schriftlich oder mündlich noch nicht veröffentlichte oder noch nicht geschützte/ angemeldete Informationen (z.B. neue Forschungsideen, Erkenntnisse, Erfindungen) weitergegeben werden. Ziel ist es meist, eine zukünftige Zusammenarbeit zu prüfen. Häufig werden dabei vertrauliche Informationen gegenseitig ausgetauscht. Durch das CDA unterliegen die erhaltenen Infos der Geheimhaltung und der beschränkten Verwendung für den Zweck der Evaluation der geplanten Zusammenarbeit. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen) länger als **fünf Jahre** nach Beendigung des Projektes fortbestehen. Aus Praktikabilitätsgründen bezieht sich das *ZFT*-Muster auf „als vertraulich gekennzeichnete Informationen“. Daher ist auf eine entsprechende Dokumentation zu achten.
2. Mustervertrag vorrätig in Deutsch + Englisch
3. Da bei einem Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften unter Umständen hohe Schadensersatzforderungen drohen, ist auf deren strikte Einhaltung auch durch die beteiligten Mitarbeiter zu achten. Es empfiehlt sich die Gegenzeichnung einer Verpflichtungserklärung seitens aller Mitarbeiter (insb. aber freie Mitarbeiter wie Studenten und Doktoranden), die Kenntnis von vertraulichen Infos erlangen könnten. Ein diesbezügliches **Muster „Projektbeteiligte“** (dt. + engl.) stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

D.6 Material Transfer Agreements (MTA)

1. Biologisches Material wird vom Materialgeber häufig nur unter bestimmten Bedingungen zu Forschungszwecken herausgegeben. Dabei ist darauf zu achten, dass der Materialgeber die Überlassung nicht an völlig unangemessene Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Rechte an den von Ihnen erzielten Forschungsergebnissen, knüpft.
Es sollte daher im Einzelfall genau abgewogen werden, ob das besondere Forschungsinteresse die Bedingungen des MTA rechtfertigen. Bitte beachten Sie auch, dass bei öffentlich oder privat geförderten Drittmittelprojekten vorbestehende rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber zu berücksichtigen sind, die dem MTA mit einem Dritten entgegenstehen können.
Die ZFT hat für den Fall, dass die UNI als Materialgeber auftritt, ein Muster entwickelt; um den Aufwand in Grenzen zu halten, sollten sich Nachverhandlungen seitens der Materialempfängers auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränken.
2. Mustervertrag vorrätig in Englisch

E. Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Vergütung bei Forschungsverträgen

1. Bei der Kalkulation der Vergütung ist
 - a) das **Landeshochschulgesetz** (LHG),
 - b) die **Drittmittelrichtlinien des Landes Baden Württemberg** (DMRL),
 - c) der „**Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**“ der Europäischen Union (sog. *Beihilferahmen*),
 - d) die **Landeshaushaltsordnung** (LHO)in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - e) das **Äquivalenzprinzip** als allgemeines Prinzip (s.a. I.4)zu beachten.
2. Bei Durchführung eines Forschungsvorhabens⁸ im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 LGebG decken (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LHG); d.h. alle Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten (direkte Kosten) einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile (indirekte Kosten) sind einzukalkulieren (sog. **Vollkostenmodell**).

Bei einem überwiegenden Interesse der UNI an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden (§ 41 Abs. 5 Satz 2 LHG).

Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag eines Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein (§ 41 Abs. 5 Satz 3 LHG).
3. Soweit keine marktüblichen Entgelte vereinbart werden, ist bei Aufträgen von oder Kooperationen mit Unternehmen grds. zu prüfen, ob die geplante Vergütung mit dem o.g. *Beihilferahmen* vereinbar ist. Bei überwiegend im Interesse eines Dritten durchgeführten Forschungsaufträgen müssen übliche Marktpreise bzw. Vollkosten zuzüglich angemessener Gewinnspanne kalkuliert werden, sofern es keinen Marktpreis gibt. Nach dem *Beihilferahmen* ist eine Ermäßigung des Kostenersatzes zwar nicht grds. ausgeschlossen. Sie verstößt aber gegen diesen, wenn sich die Ermäßigung nach den Regeln des *Beihilferahmens* zugleich auch als unzulässige staatliche Beihilfe (Subvention) darstellt.⁹
4. Im Ergebnis sind unzulässige Beihilfen unbedingt zu vermeiden, da dies im Extremfall zur Rückforderung der gesamten staatlichen Beihilfen/ des gesamten Landeszuschusses führen könnte. Bei Projekten mit Unternehmen ist die Vergütung daher nach Marktpreisen bzw.

⁸ Gilt gem. § 41 Abs. 7 LHG auch für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben.

⁹ Schreiben des MWK vom 28.08.2010 Az: 11-0415.2/6/2

zumindest nach marktgerechten Bedingungen zu kalkulieren. Grundsätzlich dürfte es dabei angemessen sein, nicht allein die auf der Forschungsseite entstandenen Kosten zugrunde zu legen, sondern, wie im Wirtschaftsleben üblich, den Nutzen oder den wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen anzusetzen.¹⁰ Wichtig ist letztlich, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben **ausgewogen** auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden, was letztlich auch dem allgemein gültigen **Äquivalenzprinzip** (s.a. I.4) entspricht.

5. Der Vollständigkeit halber verweisen wir in diesem Zusammenhang darauf, dass der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät den **Overhead** für private Drittmittel zum 1.7.2012 auf 20% der eingehenden Mittel angehoben hat, was einem Zuschlag von 25% entspricht. Zu den Einzelheiten und Ausnahmen s. Fakultäts-Vorstandsbeschluss vom 20.12.2011 sowie Neufassung vom 11.12.2012.

F. Wichtige Punkte für die Vertragsverhandlungen

Da die ZFT-Musterverträge die folgenden Inhalte abdecken, sollten diese vorzugsweise verwendet werden. Aufgrund der Vorstellungen des Vertragspartners ist dies jedoch nicht immer durchsetzbar; wir empfehlen in diesen Fällen, die Regelungen der Musterverträge als Richtschnur für die hier beschriebenen Inhalte heranzuziehen.

F.1 Vertragsgegenstand

Besonders wichtig ist eine möglichst genaue und enge Beschreibung des Vertragsgegenstandes, am besten unter Einbeziehung eines konkreten Projektplanes als Anlage. Dadurch soll nicht nur der Umfang der durchzuführenden Arbeiten, sondern auch der Umfang der zu leistenden Ergebnisse begrenzt werden. Es empfiehlt sich zudem, den geplante Anwendungszweck des Vorhabens festzulegen (s.a. F.2.2).

F.2 Rechte an den Forschungsergebnissen

1. Auf die Regelungen über die Rechte an den Forschungsergebnissen ist bei Forschungsverträgen besonderes Augenmerk zu richten. Grundsätzlich sollen dem Geldgeber Nutzungsrechte an von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UNI generiertem *Foreground-IP*¹¹, d.h. an kommerziell bedeutsamen Ergebnissen, wie z.B. Erfindungen oder Computerprogramme/Software, *nur gegen angemessene (zusätzliche) Vergütung* eingeräumt werden.

Dass Erfindungen eine besondere schöpferische Leistung darstellen und anders zu behandeln sind als sonstige Ergebnisse, ergibt sich bereits aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)¹², wonach dem Hochschulerfinder 30% der durch die Verwertung der Erfin-

¹⁰ TLB „Praxiswissen: FuE – Zu Beginn schon an die Ergebnisse denken -“, <http://www.tlb.de/de/list/article/praxiswissen-fue-zu-beginn-schon-an.html>

¹¹ IP = Intellectual Property

¹² <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>

derung erzielten Einnahmen des Dienstherrn zustehen. Da das tatsächliche Entstehen einer Erfindung nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die im Forschungsvertrag vorgesehene Vergütung in aller Regel „nur“ kostendeckend kalkuliert und eine Vergütung für die Rechte an Erfindungen häufig gerade noch nicht angemessen „eingepreist“, so dass insoweit gar keine tatsächlichen Verwertungserlöse der UNI entstehen. Schon um die Auszahlung einer Erfindervergütung zu ermöglichen, sollte daher für die Rechte an *Foreground-IP* eine gesonderte Vergütungsregelung vereinbart werden.

2. Bei *Forschungsaufträgen* stehen die Rechte an den gemäß Projektplan erzielten Ergebnissen typischerweise dem Auftraggeber zu, vorausgesetzt der Auftraggeber zahlt für die Forschungsleistung inklusive der Rechte an den Ergebnissen eine marktübliche Vergütung. Der Auftraggeber erhält in Bezug auf *Foreground-IP* im Regelfall ein Erstverhandlungsrecht auf eine exklusive Lizenz für den Anwendungszweck des Vorhabens zu angemessenen marktüblichen Konditionen.

Soweit *Foreground-IP* ganz wesentlich auf dem vorbestehenden IP des Industriepartners basiert, kommt auch eine Übertragung in Betracht.

Soweit *Foreground-IP* ganz wesentlich auf dem vorbestehenden IP der UNI basiert (insbesondere wenn es sich dabei um eine Plattformtechnologie der UNI handelt), sollte dem Industriepartner nur ein Erstverhandlungsrecht auf eine nichtexklusive Lizenz für den Anwendungszweck des Vorhabens eingeräumt werden.

Die Beschränkung auf den (zu definierende!) *Anwendungszweck* ist wichtig, da andernfalls die Gefahr besteht, dass andere Anwendungsgebiete für weitere Forschungen oder Verwertungen blockiert werden.

Als zu „lieferndes Ergebnis“ sollten zudem nur die Ergebnisse gelten, die Sie dem Auftraggeber (meist exklusiv) zur Verfügung stellen können und wollen. Soweit z.B. Open-Source-Software in das Ergebnis einfließt, muss das und die damit verbundenen Einschränkungen dem Auftraggeber bekannt sein. Auch kann es z.B. unangemessen sein, wenn eventuelle im Rahmen des Projektes erfolgte Anpassungen oder Weiterentwicklungen unserer Evaluierungs-/ Analysemethoden oder -software dem Auftraggeber zustehen. Solche Anpassungen oder Weiterentwicklungen dürfen dann nicht als Ergebnisse gelten, die dem Auftraggeber in der Regel exklusiv zustehen.

3. Bei *Forschungskooperationen* gehören die Ergebnisse im Regelfall dem Partner, dessen Mitarbeiter das Ergebnis selbst generiert haben. Die Rechte an den Ergebnissen können den Partnern aber auch gemeinschaftlich zustehen, wenn zu einem Ergebnis Mitarbeiter mehrerer Partner beigetragen haben.

Über die Nutzungs- und Verwertungsrechte muss meist im Einzelfall entschieden werden, da diese in starkem Maße von dem konkreten Inhalt des Projektes, des jeweils eingebrachten *Background-IP*, dem jeweiligen Nutzen und dem jeweiligen finanziellen Beitrag abhängen. Nutzungsrechte an von der UNI generierten *Foreground-IP* sollten dabei grds. nur gegen an-

gemessene marktübliche Lizenzgebühren für den Anwendungszweck des Vorhabens eingeräumt werden. Bei gemeinschaftlichem *Foreground-IP* ist vom verwertenden Partner grds. ein angemessener Ausgleich an die anderen Partner zu zahlen.

Der UNI sollte in jedem Fall zumindest das Recht zur *unentgeltlichen Nutzung der Ergebnisse, inkl. Foreground-IP, für Zwecke in Forschung und Lehre* verbleiben.

4. Um die Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber einhalten zu können, sind mit allen am Projekt beteiligten Mitarbeitern, insb. aber mit freien Mitarbeitern (Mitarbeiter ohne Arbeitsvertrag), im Vorfeld spezielle Vereinbarungen zu ihren Rechten an den Ergebnissen zu treffen. Ein diesbezügliches **Muster „Projektbeteiligte“** erhalten Sie bei der *ZFT-Vertragsstelle*.
5. Bitte informieren Sie uns frühzeitig, wenn zu dem geplanten Forschungsvorhaben bereits rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die uns bei Vergabe von Nutzungsrechten an Informationen, Daten, IP, Materialien oder Ergebnissen Beschränkungen auferlegen.

F.3 Background-IP

Üblicherweise räumen sich die Vertragspartner für die Zwecke der Durchführung und Dauer des Forschungsprojektes unentgeltliche Nutzungsrechte an ihrem *Background-IP* ein, soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist und soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Um die Kosten für das Schutzrecht zu decken, kann es im Einzelfall aber auch notwendig sein, für solche Nutzungsrechte ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Nutzungsrechte sollten sich dabei auf das von der an dem Projekt beteiligten Forschergruppe generierte und in das Projekt eingebrachte *Background-IP* beschränken. Sollte das eingebrachte *Background-IP* für die Verwertung der Ergebnisse durch den Vertragspartner erforderlich sein, erhält der verwertende Partner hierfür im Regelfall - soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen - ein *nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen*.

F.4 Zahlung der Vergütung

1. Die Zahlung der Vergütung sollte insbesondere bei größeren Projekten in Raten zu bestimmten Zahlungsterminen (z.B. nach Vertragsabschluss, nach xy Monaten, etc.) erfolgen. Wegen der vielen mit Forschungsarbeiten verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken, sollte die Zahlung der Vergütung grds. nicht von dem Erreichen eines bestimmten Forschungsergebnisses abhängig gemacht werden (s.a. F.7).
2. Vorleistungen seitens der UNI sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine „Anschubfinanzierung / Vorauszahlung von ca. 10% bis 50% der Gesamtvergütung ist je nach Art des Projektes angebracht. Sollte der Geldgeber auf Vorleistungen unsererseits bestehen, so sollte dessen Bonität gesichert sein. Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig, bestehen regelmäßig kaum Chancen, die der Abteilung/ dem Lehrstuhl bereits entstandenen Kosten vergütet zu

bekommen. Nach Möglichkeit sollte auch vermieden werden, dass die Vergütung erst dann fließt, wenn sämtliche Ergebnisse/ Daten dem Vertragspartner bereits vorliegen.

F.5 Publikationen

Auch die Ergebnisse der Drittmittelforschung sollen nach § 25 Abs. 2 HRG, § 41 Abs. 1 LHG in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.¹³ Ein absolutes „Vetorecht“ des Industriepartners gegen eine Publikation kann daher grds. nicht akzeptiert werden; es empfiehlt sich, dass die Zustimmung zur Publikation nur verweigert werden darf, soweit und solange dies zum Schutz von geistigem Eigentum oder Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners erforderlich ist. Der Umstand, dass z.B. die einer Prüf-/ Testsubstanz beigemessene Wirkung/ Nutzen nicht bestätigt werden kann, darf kein Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse darstellen. Änderungswünsche dürfen den wissenschaftlichen Charakter und die Neutralität der Veröffentlichung nicht beeinträchtigen.

Sollen projektbezogene Ergebnisse/ Daten in eine Doktor-/ Diplomarbeit einfließen, so ist dies bei der Planung des Forschungsprojektes und den Regelungen zu Publikationen/ Geheimhaltung zu berücksichtigen. Im Einzelfall empfehlen wir eine Abstimmung mit Ihrem Dekanat.

F.6 Geheimhaltungsvorschriften

1. Die Verträge enthalten idR Geheimhaltungsvorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen. Da bei einem Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften unter Umständen hohe Schadensersatzforderungen drohen, ist auf deren strikte Einhaltung auch durch die am Projekt beteiligten Mitarbeiter zu achten. Es empfiehlt sich die Gegenzeichnung einer Verpflichtungserklärung seitens aller Mitarbeiter (insb. freie Mitarbeiter wie Studenten und Doktoranden), die Kenntnis von vertraulichen Infos erlangen könnten. Ein diesbezügliches **Muster „Projektbeteiligte“** stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
2. Aus Praktikabilitätsgründen sollte sich die Geheimhaltung auf ausdrücklich **als vertraulich gekennzeichnete Informationen** beschränken; daher ist auf eine entsprechende Dokumentation zu achten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen) länger als **fünf Jahre** nach Beendigung des Projektes fortbestehen.
3. Die Geheimhaltungsvereinbarungen/ Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der eigenen Forschungsergebnisse/ Daten dürfen nicht dazu führen, dass nachfolgende Drittmittelprojekte mit anderen Partnern oder gar weitere Forschungsarbeiten über einen längeren Zeitraum blockiert werden. Sperrfristen sollten zwei Jahre nach Beendigung des Projektes nicht überschreiten.

¹³Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen (§ 40 Abs. 2 LHG).

F.7 Gewährleistung und Haftung

Für die Gewährleistung ist das konkrete Leistungsversprechen maßgebend, d.h. die erbrachte Leistung muss der vereinbarten Leistung entsprechen. Forschungsarbeiten zeichnen sich in aller Regel dadurch aus, dass wissenschaftlich-technisches Neuland betreten wird und das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses/ Erfolges ungewiss ist. Wegen dieses typischen Erfolgsrisikos und des Umstands, dass die UNI kein unkalkulierbares Risiko übernehmen will, ist darauf zu achten, dass Gegenstand des Leistungsversprechens „lediglich“ ein den Regeln der Wissenschaft entsprechendes Vorgehen/ Bemühen (Dienstvertrag) und nicht etwa die Herbeiführung eines konkreten Erfolges (Werkvertrag) ist. Letzteres kann nur ausnahmsweise gebilligt werden, soweit der Erfolg sicher wissenschaftlich und technisch beherrschbar ist, das gewünschte Ergebnis also sicher erzielt werden kann.

Ebenso sind Garantien, wie z.B. die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften, zu vermeiden, da für deren Einhaltung verschuldensunabhängig gehaftet wird.

Wegen des experimentellen Charakters von Forschungsprojekten sollte grds. die Haftung der UNI für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen bzw. bei Forschungsaufträgen auf den Auftragswert/ Höhe der Vergütung begrenzt werden.

Eine Vertragsstrafe, d.h. eine meist in Geld bestehende Leistung, die der Schuldner für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung einer Verbindlichkeit verspricht, kann zulasten des UNI-Etats grds. nicht akzeptiert werden.

F.8 Kündigungsregelung

Gerade bei größeren Projekten ist auf angemessene Kündigungsfristen zu achten, damit die zur Durchführung des Projektes ggf. eingegangenen Verpflichtungen (z.B. Drittmittelpersonal) erfüllt werden können. Alternativ kann sich der Industriepartner auch verpflichten, nicht innerhalb der Kündigungsfristen kündbare Verpflichtungen der UNI bis zu deren Beendigung weiter zu finanzieren.

F.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In den Verträgen soll grundsätzlich die Anwendung **deutschem Recht und Gerichtsstand in Deutschland** vereinbart werden, da dies im Auseinandersetzungsfall mit einem kaum kalkulierbaren finanziellen Risiko verbunden ist und Verträge nach ausländischem Recht von der *ZFT-Vertragsstelle* nur sehr begrenzt prüfbar sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei besonders lohnen-den Drittmittelwerbungen > 100.000,- EUR oder bei besonderem eigenen wissenschaftlichen Interesse) können Verträge nach ausländischem Recht und/ oder mit ausländischem Gerichtsstand akzeptiert werden, Bevor ein anderes ausländisches Recht/ Gerichtsstand (z.B. US-Recht/-Gerichtsstand) akzeptiert wird, sollte versucht werden, Schweizer oder belgisches Recht und einen Gerichtsstand in der Schweiz oder Belgien oder ein Schiedsgericht zu vereinbaren.

G. Umfang der Prüfung durch die Juristinnen/-en der ZFT-Vertragsstelle

1. Aufgabe der *ZFT-Vertragsstelle* ist es, die Drittmittelverträge aus juristischer Sicht dahingehend zu überprüfen, inwiefern diese üblichen Standards und den Vorgaben der UNI entsprechen. Um die gewünschte Drittmittelinwerbung nicht unnötig zu erschweren, ist die *ZFT-Vertragsstelle* bei lohnenden Projekten gehalten, nur bei erheblichen Abweichungen/ Bedenken Nachverhandlungen einzuleiten. Standardmäßig stehen dabei Fragen zu den Rechten am geistigen Eigentum im Vordergrund.
2. Die Prüfung seitens der *ZFT-Vertragsstelle* beinhaltet keine Technologiebewertung (Bewertung des Projektes bzgl. der Werte des geistigen Eigentums) und keine Projektkalkulation.
3. Der Projektplan wird von der *ZFT-Vertragsstelle* nicht geprüft, da dort regelmäßig „nur“ fachliche Details beschrieben sind. Sollten sich im Projektplan jedoch kritische Punkte befinden (z.B. Regelung zur Publikation/ Verwertung der Ergebnisse), so bitten wir um Hinweis und Vorlage der entsprechenden Regelungen.
4. Da der Projektplan aber auch der Vertrag viele Vorgaben enthält, die primär vom PL zu beachten/ umzusetzen sind, müssen diese Vorgaben vom PL auf deren Angemessenheit und Einhaltung überprüft werden. Bei Bedenken bitten wir auch hier um einen entsprechenden Hinweis an die *ZFT-Vertragsstelle*.

H. Steuerliche Aspekte bei Forschungsverträgen

H.1 Entgeltliche Auftragsforschung - Umsatzsteuerpflicht

Die entgeltliche „Auftragsforschung“ im steuerlichen Sinn unterliegt seit dem 01.01.2004 der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtige Forschung („*Auftragsforschung*“) liegt immer dann vor, wenn die UNI auf **privatrechtlicher Grundlage** für einen privaten Drittmittelgeber tätig wird und der Drittmittelgeber für die Zahlung der Vergütung eine **Gegenleistung** erhält.

Daher sind nur die sog. reinen Spendenverträgen, bei denen der Drittmittelgeber die Forschung uneigennützig fördert, er also keine Gegenleistung erhält, dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen.

Soweit der Drittmittelgeber seinen Sitz im Ausland hat, ist die entgeltliche Auftragsforschung zwar nach wie vor dem umsatzsteuerpflichtigen Bereich zuzuordnen (und damit ein Vorsteuerabzug möglich). Es fällt dann aber keine deutsche Umsatzsteuer an (d.h. dt. USt hier = 0%); vielmehr hat der Geldgeber eine eventuelle USt/ VAT nach seinem nationalen Recht abzuführen.

Die Vergütung ist daher grundsätzlich „**zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer**“ bzw. „**excluding VAT if any**“ zu vereinbaren. Denn ohne entsprechenden Hinweis wäre die Vergütung im Zweifel brutto zu verstehen, d.h. inkl. Umsatzsteuer! Die anfallende Umsatzsteuer wäre dann aus den eingehenden Drittmitteln zu bestreiten.

H.2 Ertragssteuer

„Nur“ die „*Auftragsforschung*“¹⁴ im steuerlichen Sinn ist von der Ertragssteuer befreit. Entgeltliche Leistungen, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse¹⁵ beschränken (z.B. Routinemessungen, Materialprüfungen, Blutalkoholuntersuchungen u.ä.) oder in Dienstaufgabe übernommene Beratungs- oder Referententätigkeit, sind daher nicht nur umsatzsteuer-, sondern auch ertragssteuerpflichtig.

I. Drittmittelwerbung und Strafbarkeitsrisiko

Ausgelöst durch den sog. „Herzklappenskandal“ und durch die Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (1997) besteht das erhöhte Risiko, im Rahmen der Drittmittelwerbung straf- und berufsrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) lässt sich jedoch durch die Einhaltung folgender **Prinzipien** und insbesondere durch die **Einhaltung des nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebene Verfahrens** (§13 (6) LHG/ DMRL2010) vermeiden:¹⁶

I.1 Transparenzprinzip (Anzeige/ Genehmigung)

Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und einwerbendem Hochschulmitglied müssen der UNI gegenüber offengelegt werden. Dabei kommt der Beachtung des nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebenen Verfahrens (Anzeige und Genehmigung (G1) LHG/ DMRL 2010) besondere Bedeutung zu. Der BGH¹⁷ hat in zwei Fällen entschieden, dass eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme für diejenigen Fälle auszuschließen sei, in denen das nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Das hierfür erforderliche Formblatt „Anzeige von Zuwendungen und Forschungsaufträgen Dritter für Forschung und Lehre“ (sog. Drittmittelanzeige) erhalten Sie über die Drittmittelabteilung.

I.2 Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass alle Absprachen, die der Zuwendung zugrunde liegen, vollständig und schriftlich dokumentiert werden.

I.3 Trennungsprinzip

Zuwendungen an die UNI dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Zuwendungen dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungs-, Therapie- oder Verordnungsentscheidungen zu nehmen. Soweit die Verantwortung für die Einwerbung von Drittmitteln einerseits und die Verantwortung für die Auswahl und Beschaffung medizinischer

¹⁴ Forschungstätigkeit: Gewinnung neuer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse bzw. Ausweitung des vorhandenen Wissensbestands (Unverbindliche Arbeitshilfe vom 13.12.2012 – Prof. Dr. W. Kessler, Dr. B. Schmidt).

¹⁵ Die Anwendung bereits gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (ohne eigenes Streben nach neuen Erkenntnissen) ist keine Forschungstätigkeit (Unverbindliche Arbeitshilfe vom 13.12.2012 – Prof. Dr. W. Kessler, Dr. B. Schmidt).

¹⁶ Das MWK Baden-Württemberg hatte am 21.03.2001 die Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien – DMRL) mit dem Ziel neu gefasst, eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) zu vermeiden.

¹⁷ BGH 1 StR 372/01, BGH 1 StR 541/01; vgl auch BGH NJW 2002, 2801, 2804

Produkte oder Medikamente andererseits sich personell nicht trennen lassen, kann das Vertrauen in eine Nicht-Käuflichkeit der medizinischen Versorgung dadurch gewährleistet werden, dass ein größtmögliches Maß an Durchschaubarkeit (Transparenz) und Kontrollierbarkeit (Dokumentation) durch die Einhaltung des nach dem Drittmittelrecht vorgeschriebenen Verfahrens sichergestellt wird.

I.4 Äquivalenzprinzip

Bei Verträgen mit Drittmittelgebern ist sorgfältig darauf zu achten, dass Leistung und Gegenleistung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Das beurteilt sich vor allem danach, ob die vorgesehenen Drittmittel im Verhältnis zu den Kosten, dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung und dem Wert und Umfang der dem Geldgeber eingeräumten Rechten an den Ergebnissen angemessen ist.

J. Ansprechpartner bei der ZFT-Vertragsstelle

Dr. jur. **Katharina Oswald**
Tel.: 203 – 4988; Fax: 203 – 4989
Email: katharina.oswald@zft.uni-freiburg.de
Schwerpunkt: F&E-Verträge Medizin

Vertretung:

Ass. jur. **Matthias Müller LL.M**
Tel.: 203 – 4916; Fax: 203 – 4989
Email: matthias.mueller@zft.uni-freiburg.de
Schwerpunkt: F&E-Verträge, MTA, CDA außerhalb Medizin

ZFT Außenstelle Klinische Studienverträge am Studienzentrum, Elsässer Straße 2, D-79110 Freiburg:

Ass. jur. **Andrea Baumgartner**
Tel.: 270 – 77113; Fax: 270 - 77117
Email: andrea.baumgartner@zft.uni-freiburg.de
Schwerpunkt: klinische Studien

Ass. jur. **Sebastian Geismann**
Tel.: 270 - 77100; Fax: 270 - 77117
Email: sebastian.geismann@zft.uni-freiburg.de
Schwerpunkt: klinische Studien

Ass. jur. **Michèle Sternberg**
Tel.: 270 - 77115; Fax: 270 - 77117
Email: michele.sternberg@zft.uni-freiburg.de
Schwerpunkt: klinische Studien, MTA, CDA Medizin

K. Anlage Vertragskopf und Kontoverbindung

K.1 Vertragskopf Drittmittelverträge:

Universitätsklinikum Freiburg,

vertreten durch den Bevollmächtigten Prof. Dr. B. Arnolds

für die **Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Medizinische Fakultät**

ausführende Stelle/ Klinik:

Klinikleiter/in:

Adresse (Klinik):Freiburg

K.2 Kontoverbindung Drittmittelkonto:

Kontoinhaber: Universitätsklinikum Freiburg

Deutsche Bank AG, Freiburg, BLZ 680 700 30, Konto: 30 1481 00

IBAN DE22 6807 0030 0030 1481 00 / BIC DEUT6F

USt-ID: DE 142116817 (VAT)

Drittmittelauftragsnummer: _____